

for zivis

INFORMATIONEN FÜR KRIEGSDIENSTVERWEIGERER UND ZIVILDienstLEISTENDE

2/0

only

Recht

Arbeitszeit im Zivildienst:

Wer – wann – wie lange? Und warum?

Termine

**Rüstzeiten und
Werkwochen für Zivis**

Arbeitszeiten im Zivildienst:

Wer – wann – wie lange? Und warum?

Von Peter Tobiasen

Zivi Werner ist im Behindertenfahrdienst eingesetzt. Die Arbeit ist in Wechselschichten zu leisten, weil die Arbeitsschwerpunkte morgens zwischen 6.00 und 9.00 Uhr und abends zwischen 15.30 und 18.30 Uhr liegen. 22 Zivis arbeiten je zur Hälfte Früh- bzw. Spätschicht. Die beiden Hauptamtlichen arbeiten genauso – einer macht die Frühschicht, der andere die Spätschicht –, weil die Koordination im Büro zu den Hauptarbeitszeiten ebenfalls laufen muss.

In den Nebenzeiten ist noch genug zu tun: Sonderfahrten, Wagenpflege, Begleitung von Behinderten zum Arzt und viele andere Dinge, die sich aus dem täglichen Fahrdienst ergeben.

Geteilter Dienst statt Wechselschicht?

Ab dem 1. Mai soll es anders werden. Geteilter Dienst. Morgens von 5.30 Uhr bis 9.30 Uhr die erste Hälfte der Arbeitszeit, nachmittags die zweite Hälfte von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr. So kann fast die Hälfte der Zivis eingespart werden. Werner und seine Kollegen sind empört. Freizeitaktivitäten oder Abendkurse können sie bei dieser Arbeitszeit gleich abschreiben. Und besonders empörend ist, dass die beiden Hauptamtlichen weiterarbeiten werden wie bisher – Wechselschicht statt geteilten Dienst.

Ob Werner und seine Kollegen gegen die Neuregelung etwas unternehmen können? Sie können – und zwar erfolgreich.

Zivi Peter war zu Anfang ganz begeistert.

Er wollte seinen Zivildienst ausschließlich in Nachschichten in einer Seniorenwohnanlage ableisten. Nachts arbeiten und tagsüber frei haben. Das klang einfach toll. Nach zwei Monaten merkt er, dass der, der nachts arbeitet, tags schlafen muss und die Stunden nachts unendlich lang werden. Vier Tage à 12 Stunden und dann drei Tage frei. Er wechselt sich mit einem anderen Zivi ab. Bei Krankheit und Urlaub müssen sie sich gegenseitig vertreten.

Peter stöhnt. Das ist eine 48-Stunden-Woche in einem Betrieb, in dem alle anderen nur 38,5 Stunden arbeiten. Seine Grippe oder die seines Kollegen bringt wegen der Vertretung bei dem jeweils Anderen dann auch noch alles durcheinander. Und von den anderen hauptamtlichen Altenpflegerinnen arbeitet niemand nachts. Das sind nur die beiden Zivis. Mit seinem Kollegen ist er sich einig. Sie wollen etwas ändern. Aber die Dienststelle schaltet auf stur. »Wann Sie zu arbeiten haben, bestimmen wir. Nachtdienst ist übrigens nur Bereitschaftsdienst, da wird die Arbeitszeit nicht voll gerechnet. Wenn wir wollen, können wir den Satz noch herabsetzen und Sie arbeiten noch eine Nacht mehr in der Woche. Nutzen Sie unsere Gutmütigkeit nicht zu sehr aus.«

Auch Peter und sein Kollege werden die Auseinandersetzung gewinnen, denn die Dienststellenleitung hat mehrfach unrecht.

Wo gibt es Informationen?

Wer im Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes nach Arbeitszeitvorschriften sucht, wird in die Irre geführt. Sechs Seiten erläutern im Abschnitt D 3 alles zur Arbeitszeit, aber nichts davon trifft für den durchschnittlichen Zivildienstleistenden zu.

Wichtig ist nur ein Satz: **Die Arbeitszeit des Dienstleistenden richtet sich nach den Vorschriften, die an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz für einen vergleichbaren Beschäftigten gelten oder gelten würden.** Ende der gültigen Durchsage.

Wo kann man nun erfahren, was gilt? Informationen zu den geltenden Arbeitszeitvereinbarungen gibt es – und in dieser Reihenfolge sollte man sich erkundigen – beim Betriebs-/Personalrat oder bei der Mitarbeitervertretung, bei der Verwaltungsstelle Zivildienst des jeweiligen Wohlfahrtsverbandes oder beim örtlichen Büro der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di. Bei der Gewerkschaft erhält man eigentlich nur Informationen, wenn man dort Mitglied ist. Aber das kann man ja auch als Zivi werden.

Schon mit dieser ersten Information erzielen die Musterzivis Werner und Peter ei-



nen Erfolg. Geteilter Dienst ausschließlich für Zivis ist ebenso unzulässig wie Nachtdienst, der ausschließlich durch Zivis abgedeckt wird. Nicht nur die Arbeitszeit, sondern auch die Arbeitsverteilung muss für Hauptamtliche und Zivildienstleistende gleich sein. Wenn die beiden Hauptamtlichen im Behindertenfahrdienst weiter Wechselschicht arbeiten, gilt das auch für die Zivildienstleistenden. Wenn die Altenpflegerinnen in der Seniorenwohnanlage nur tagsüber arbeiten, gilt das auch für die Zivis dort.

Wichtigste Regelung: Bundesangestelltentarif

Da sich fast alle Arbeitszeitregelungen an den Vereinbarungen des öffentlichen Dienstes orientieren, die im Bundesangestelltentarif (BAT) festgelegt sind, erläutern wir hier die wichtigsten Regelungen des BAT:

Die Wochenarbeitszeit beträgt in den alten Bundesländern 38,5 Stunden, in den neuen Bundesländern 40 Stunden.

Die Arbeitszeitverteilung muss nicht gleichmäßig sein, sie kann von Woche zu Woche differieren. Innerhalb eines halben Jahres muss die Arbeitszeit so ausgeglichen sein, dass im Durchschnitt die vorgesehene Wochenarbeitszeit erreicht wird.

Das Arbeitszeitgesetz schreibt vor, dass die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten darf, bei wechselnden Wochenarbeitszeiten dürfen 10 Stunden pro Tag nicht überschritten werden.

Ruhepausen müssen im voraus feststehen (Dienstplan) und spätestens nach sechs Stunden Arbeitszeit mindestens 30 Minuten betragen. Pausen können auch auf 15-Minuten-Abschnitte verteilt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden eingehalten werden. In Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen können zehnstündige Ruhepausen durch mindestens zwölfstündige innerhalb eines Monats ausgeglichen werden.

»Minusstunden« nicht zulässig

Überstunden fallen dann an, wenn auf Anordnung die dienstplanmäßig angeordnete Arbeitszeit überschritten werden muss. Das Anordnen von »Minusstunden« ist nicht zulässig. Wenn plötzlich nichts mehr zu tun ist und dem Zivi gesagt wird, er könne nach Hause gehen, sind auch das keine »Minusstunden«, die später angerechnet werden könnten. Stellt ein Arbeitgeber im Rahmen des Durchschnittszeitraums von längstens 26 Wochen einen Dienstplan auf, der eine durchschnittliche Arbeitszeit von weniger als 38,5 bzw. 40 Stunden vorsieht, kann er eine spätere Nachleistung der nicht eingeforderten Arbeitszeit nicht verlangen. Überstunden sind durch Freizeit (für Zivildienstleistende im Verhältnis 1 zu 1) auszugleichen.

Im Bereitschaftsdienst überwiegt erfahrungsgemäß die Zeit ohne Arbeit. Trotzdem



hat sich der Zivildienstleistende an einem vom Dienstherrn angegebenen Ort aufzuhalten. Je nach anfallender Arbeit und Häufigkeit der Bereitschaftsdienste wird die Arbeitszeit mit 40 % bis 100 % der Arbeitszeit gewertet.

Fortsetzung auf Seite 6

Arbeitszeitregelungen in den Wohlfahrtsverbänden

In der **evangelischen Kirche**, der **Diakonie** und bei der **Johanniter-Unfall-Hilfe** gelten Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR), die die Arbeitszeitregelungen für alle angeschlossenen Einrichtungen festlegen.

Auch in der **katholischen Kirche** und der **Caritas** gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) und deren Regelungen für alle Mitgliedsinstitutionen.

Für die Einrichtungen der **Deutschen Roten Kreuzes** sind die Arbeitszeitbestimmungen in einem Tarifvertrag aus dem Jahre 1984 festgelegt.

Der **Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband** hat Arbeitsvertragsrichtlinien beschlossen, die von den Mitgliedsorganisationen angewendet werden sollen, aber nicht angewendet werden müssen. Hier kommt es auf Arbeitszeitbestimmungen in den Arbeitsverträgen mit den jeweiligen Hauptamtlichen an.

Für die Einrichtungen der **Arbeiterwohlfahrt** sind die Arbeitszeitregelungen in einem Bundes-Manteltarifvertrag aus dem Jahre 1977 festgelegt.

Der **Arbeiter-Samariter-Bund** hat auf Bundesebene Arbeitsvertragsrichtlinien erlassen, deren Arbeitszeitregelungen von den örtlichen Organisationen in die jeweiligen Arbeitsverträge übernommen werden.

Bei allen Zivildiensteinrichtungen, die nicht zum öffentlichen Dienst und keinem der genannten Verbände angehören, gilt jeweils das, was in den Arbeitsverträgen der Hauptamtlichen festgelegt ist.



Rüstzeiten und Werkwochen sind ein Angebot der kirchlichen Beauftragten an Zivildienstleistende und interessierte Gäste aus der jeweiligen Region. Sie werden von den Teilnehmern mitgestaltet und sollen das Gespräch und gemeinsames Handeln fördern. Für Rüstzeiten und Werkwochen kann Sonderurlaub nach Leitfaden A8 in Anspruch genommen werden. Die Fahrtkosten zwischen Dienststelle und Tagungsort werden Zivildienstleistenden bis zu 19,43 € vom Veranstalter erstattet.

Aktuelle Rüstzeiten unter www.zivil.de

BYERN

- 03.06.–07.06. 02 Deinsdorf: »Natur erleben« (Neu)Bestimmung unserer Beziehung zur Natur: Hautnah beim Übernachten im Tipi oder in der Höhle, beim Schwimmen im See. Ökologische Zusammenhänge begreifen beim Biobauern und durch Naturbeobachtung, Gewässergütebestimmung. Alle unsere Sinne entdecken: »Naturkunstwerke« gestalten, meditativ »eins werden« mit der Natur.
- 24.06.–28.06. 02 Deinsdorf: »Aus der Höhle auf den Berg« Ein Tag in und durch eine Höhle, Abseilen vom Fels, Übungen, die die eigenen Grenzen zeigen, aber auch die Fähigkeiten. Mit genügend Zeit für sich und zum Gespräch.
- 24.06.–30.06. 02 Assisi/Italien: »Total abgedreht...« Auseinandersetzung mit dem Top-Heiligen der Christen: ein Narr, ein idealistischer Spinner? Erleben der mystischen Kirchen, der heiteren Menschen und der hinreißenden Landschaft Umbriens.
- 15.07.–19.07. 02 Ruhpolding: »Kraft für Leib und Seele tanken!« Das Gleichgewicht zwischen Ruhe und Aktivität ist wesentlich für den Lebensalltag. Kennenlernen und Erleben von Fantasie-Reisen, Meditation, Shiatsu im Wechsel mit Aktivitäten im alpinen Gelände.

Anmeldeformulare: Beauftragte für KDV+ZDL, Gudrunstraße 33, 90459 Nürnberg, Tel. 0911/43 04-238, Fax 0911/43 04-303

BRAUNSCHWEIG

- 10.05.–16.05. 02 Prag: »Der Zweite Weltkrieg und die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Prag und Theresienstadt«

Anmeldeformulare: Beratungsstelle KDV+ZDL, Am Fallersleber Tore 9, 38100 Braunschweig, Tel. 0531/4 25 39

HANNOVER

- 03.06.–07.06. 02 Spiekeroog: »Umgang mit Aggression und Gewalt«
- 10.06.–14.06. 02 Friedenswerkstatt Bentierode: »Landwirtschaft und Ethik«
- 14.06.–16.06. 02 Bentierode: Vorbereitung der Frankreich-Fahrt im Juli
- 17.06.–21.06. 02 Spiekeroog: »Umgang mit Alter, Krankheit, Sterben«
- 17.06.–21.06. 02 Kurve Wustrow: »Wendland: Widerstand erfahren« (Radtour)
- 01.07.–05.07. 02 Obernkirchen: Mediation
- 12.07.–21.07. 02 Frankreich: »Larzac: Gewaltfreier Widerstand«

Anmeldeformulare: Arbeitsstelle KDV+ZDL, Postfach 265, 30002 Hannover, Tel. 0511/12 41-468, Fax 0511/12 41-499, Barbara.Kuehl@evlka.de

HESSEN UND NASSAU

- 29.04.–05.05. 02 Mainz – Zürich – Nizza: »Rundreise zu Fenstern und Gemälden von Marc Chagall« Chagalls Kunst ermöglicht einen unmittelbaren Zugang zu den Geschichten der Bibel, ein neues Verständnis für die Gegenwart.

Anmeldeformulare: Pfarramt für KDV+ZDL, Riedstraße 2, 64295 Darmstadt, Tel. 06151/36 70-02, Fax 06151/36 70-03

KIRCHENPROVINZ SACHSEN

- 03.06.–07.06. 02 Röhrsdorf: »kids on studio!« Ob Instrument oder Tanz, Musik eröffnet ungeahnte Möglichkeiten. Stimuliert harter Rock zu Gewalt? Ermöglicht Musik, schöpferisch tätig zu werden? Diskussionen und selbst Musik machen im Studio mit einem Profi. (Voraussetzung: Beherrschung eines Musikinstruments!)

Anmeldeformulare: Arbeitsstelle Eine Welt, Johannes Lewek, Leibnitzstraße 4, 39104 Magdeburg, Tel. 0391/53 46-494, Fax 0391/53 46-490, lewek@ekkps.de

KURHESSEN-WALDECK

- 13.05.–17.05. 02 Duisburg: »Tour de Ruhr« Der Industriepark Duisburg-Nord: ein Abenteuerspielplatz, ein Naturerlebnis, ein Paradies für Industrieromantiker. Von Hochofen 5: ein gigantischer Blick über das Ruhrgebiet, das (zum Teil) mit dem Fahrrad erkundet wird.

27.05.–01.06. 02 Insel Pellworm/Nordsee: »Lebensraum Wattenmeer« Watt, Salzwiesen, Zugvögel – Stichworte für einen bedrohten Lebensraum. Eine einmalige Landschaft, seltene, speziell angepasste Lebensformen. In der »Schutzstation Wattenmeer« erleben wir: Wattexkursionen, Vogelbeobachtung, Inselwanderung, Vorträge und Diskussionen, genug Raum für Gespräche und Muße.

27.05.–31.05. 02 Greifswald: »Handel und Wandel an der Ostsee« Die alte Universitäts- und Hansestadt Greifswald wollen wir zu Fuß und mit dem Rad erkunden, eine längere Radtour entlang des Ostseeradwegs unternehmen, das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik besuchen (Teilprojekt der Expo 2000) und vieles mehr.

Anmeldeformulare: Arbeitsstelle KDV+ZDL, Lessingstraße 13, 34119 Kassel, Tel. 0561/1 09 65 82, Fax 0561/10 78 87, kdvd_zdl.ekkw@t-online.de

NORDELBIEN

21.05.–02.06. 02 Polen: »Auschwitz, Krakau, Warschau« Erhaltungsarbeiten, Besichtigungen und Gespräche mit Zeitzeugen in Auschwitz, Stadtrundfahrten und Gespräche in Krakau und Warschau.

24.06.–28.05. 02 Fahrradtour: »Zu Gast bei Dichtern und Denkern« Er-Fahren, was den Menschen heute wichtig ist. Wir fragen Trendforscher, Werber, Politiker, im Kloster, beim Bischof nach Ethik und Moral in unserer Zeit. Die Etappen sind auch für Ungeübte gut zu schaffen.

12.08.–16.08. 02 Koppelsberg/Plöner See: »ZI-Video« Ein Video-Workshop mit Planung und Umsetzung wichtiger Themen aus dem Zivi-Alltag – Ausstrahlung des Ergebnisses im Offenen Kanal in Hamburg und Kiel.

Anmeldeformulare: Kirchl. Dienst für KDV+ZDL, Bei der Christuskirche 4, 20259 Hamburg, Tel. 040/25 88 81, Fax 040/250 89 90, Email: kdvd-zdl@kriegsdienstverweign.de, www.kriegsdienstverweign.de

PFALZ

24.06.–28.05. 02 Berlin: »Spurensuche gegen das Vergessen« (Bitte Programm anfordern!)

09.12.–13.12. 02 Bad Dürkheim: »Dietrich Bonhoeffer« ein Theologe und die NS-Zeit

Anmeldeformulare: Arbeitsstelle Friedensdienst, Reiner Landua, Große Himmelsgasse 3, 67346 Speyer, Tel. 06232/67150, Fax 06232/671567

RHEINLAND

08.05.–13.05. 02 London: »Soziales Engagement der City-Kirchen« Die Arbeit der Kirchen angesichts des sozialen Gefälles der Millionenstadt. Ein Besuch bei amnesty international ist geplant.

27.05.–31.05. 02 Essen: »Medien« Fernseh-Rüstzeit – eigene Ideen entwickeln, gestalten und in einer Live-Sendung realisieren.

Anmeldeformulare: Ev. Kirche im Rheinland, Arbeitsstelle Zivildienst, Rochusstraße 44, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211/36 10-221, Fax 0211/36 10-224

THÜRINGEN

13.05.–17.05. 02 Eisenach: »Wandern im Thüringer Wald und Paddeln auf der Werra« mit allen Schwierigkeitsgraden...

25.05.–02.06. 02 Frankreich: »Taizé – Leben in der Kommunität« Glauben, Leben und Arbeiten... Gottesdienste feiern, Gespräche und Gemeinschaft.

14.06.–23.06. 02 Estland: »Begegnung im Baltikum« Einblicke in Kirche, Gesellschaft und diakonische Arbeit, Kontakte zu jungen Erwachsenen, im Land und der Hauptstadt Tallin.

Anmeldeformulare: Zivildienstseelsorge, Detlef Harland, Gottesackerstraße 4, 99706 Sondershausen, Tel./Fax 036 32/78 23 87, kdvd-zd-frieden-thr@t-online.de

WESTFALEN

04.05.–15.05. 02 Auschwitz/Krakau: »Versöhnung – Begegnung« in Polen. Bitte Infoblatt anfordern!

13.05.–17.05. 02 Bromskirchen: »Ökologie« Als Selbstversorgergruppe in einer ehemaligen Mühle. Natur erfahren und beobachten (Wasseranalysen, Exkursionen) ...

13.05.–17.05.02 Osnabrück: »AIKIDO – Kreativsein gegen Gewalt« Ein Wort gibt das andere in Streitereien und ganz schnell fallen unfaire Bemerkungen. Manchmal fliegen gar die Fäuste. Wir wollen trainieren, in solchen Situationen ruhig und gewaltfrei zu handeln.

25.05.–04.06. 02 Bjelorusland: »Begegnungsreise nach Minsk« (Vorbereitung 26.–28.04., Nachbereitung 15.–16.06.) Bitte schnell telefonisch anmelden wegen der Visa!

02.06.–09.06. 02 Taizé/Frankreich: »Gott und die Welt« Infoblatt anfordern!

17.06.–21.06. 02 Nordwalde: Was hat mir der Zivildienst gebracht? Was kommt nach dem Zivildienst?

Anmeldeformulare: Diakonisches Werk, Referat KDV+ZDL, Friesenring 32-34, 48147 Münster, Tel. 0251/27 09-191, Fax 0251/27 09-105, overkamp@dw-westfalen.de

WÜRTEMBERG

06.05.–08.05. 02 Stuttgart: »Konflikte machen Spaß« – und bieten Chancen zur Veränderung

20.05.–24.05. 02 Thüringer Wald: »Motorradfahrt« Auf Spurensuche in Buchenwald und Weimar

03.06.–07.06. 02 Murrhardt: »Genussvoll in die Zukunft« Leben und Arbeit auf einem Biolandhof

03.06.–08.06. 02 Motorradfahrt: Besuch der KZ-Gedenkstätte Dachau und Fahrt über die Großglockner-Hochalpenstraße

- 10.06.–14.06. 02 Bodensee: »Mit vollen Segeln zum Frieden« Auf Jollen zum Friedensmuseum und zum Welt-Kultur-Erbe
- 15.06.–22.06. 02 Assisi/Italien: Auf den Spuren des Franziskus
- 17.06.–21.06. 02 Bad Tölz/Isar: Natur pur auf abgelegenen Zeltplatz und im 2-er Canadier auf der Isar
- 17.06.–21.06. 02 Karwendel/Wetterstein: Mountainbiketour in den Alpen »Richtung Himmel«
- 23.06.–30.06. 02 Taizé/Frankreich: »Ohne Gewalt leben«
- 01.07.–05.07. 02 Burg Rieneck: Natur erleben auf der fränkischen Saale
- 17.08.–31.08. 02 Stuttgart: Begegnung: Israelis und Palästinenser
- Anmeldeformulare:** Pfarramt für KDV+ZDL, Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart, Tel. 0711/97 81-114, -112, -110, Fax 0711/97 81-105

Weitere Rüstzeiten sind zu erfragen bei:

BADEN

Amt für
Evang. Jugendarbeit
Arbeitsstelle Frieden
Postfach 2269
76010 Karlsruhe
Tel. 0721/91 75-468, -470
Fax 0721/91 75-479

BERLIN-BRANDENBURG

Amt für Evang.
Jugendarbeit
Marianne Spieler,
Neue Grünstraße 19
10179 Berlin
Tel. 030/30 86 97-182
Fax 030/2 79 56 49

MECKLENBURG

Beauftragte für KDV + ZDL
2. Ringstraße 203
17033 Neubrandenburg
Tel./Fax 03 95/582 34 75

SACHSEN

Landesjugendpfarramt
Christoph Wohlgemuth
Caspar-David-Friedrich-Str. 5
01219 Dresden
Tel. 0351/4 73 90-27
Fax 0351/4 73 90 30
wohlgemuth@evjusa.de

BREMEN

Pastorin Ruth Fenko
Hollerallee 75
28209 Bremen
Fax 0421/346155-2



Impressum

»for zivis only« erscheint
als Beihefter des Magazins
»zivil – Zeitschrift für Frieden
und Gewaltfreiheit«
Redaktion:
Werner Schulz (verantwort.)

Titelfoto: W. Schmidt

Rosenbergstraße 45
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/636 82 14
Fax: 0711/636 90 09
redaktion.zivil@t-online.de
Internet: www.zivil.de

Fortsetzung von Seite 3

Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Zivildienstleistende bestimmen kann, wo er sich aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können. Die Zeit ohne tatsächlich anfallende Arbeit wird mit 12,5 % der Arbeitszeit gewertet, die Zeiten, an denen zum Arbeitsort gefahren und die Arbeit verrichtet wird, werden als volle Arbeitszeit gerechnet. Rufbereitschaft darf nur angeordnet werden, wenn erfahrungsgemäß keine Arbeit anfällt.

Musterzivi Peter hat auch bei der Dauer der Nachtdienste gute Karten. Wenn sonst niemand in der Einrichtung Bereitschaftsdienste leistet, können diese natürlich auch nicht für die Zivildienstleistenden angeordnet werden. Er hat sogar laut Dienstplan Woche für Woche neuneinhalb Überstunden gemacht, die in Freizeit abgegolten werden müssen.

Konflikte vermeiden und meistern

Was ist zu tun, wenn es Arbeitszeitprobleme gibt?

1. Wichtig ist ein Dienstplan, der im voraus festschreibt, wann Dienstbeginn, Pausen und Dienstende sind. Festgelegt sein

muss auch, welche Zeiten als Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften angesetzt sind.

2. Genauso wichtig ist es, vom Dienstplan abweichende Arbeitszeiten, insbesondere die Überstunden, schriftlich festzuhalten.

3. Vertragliche Arbeitszeitregelungen kann man bei den Hauptamtlichen erfragen und sich in Kopie geben lassen, unter Umständen nur den Arbeitszeitabschnitt aus dem Arbeitsvertrag kopieren.

4. Arbeitszeitverteilungen sind mitbestimmungspflichtige Maßnahmen. Für die Arbeitszeitverteilung bei den Zivildienstleistenden ist der Betriebsrat ebenso zuständig wie bei der Verteilung für die Hauptamtlichen.

5. Wenn man in der Dienststelle nicht weiterkommt, können die Zivildienstseelsorger (Anschriften auf den Seiten 4-6 in diesem Beihefter) entweder direkt helfen oder sachkundigen Rat vermitteln.

6. Weitere Infos gibt es über die Zivi-Hotline der Zentralstelle KDV unter 0421/340025 oder im Internet unter www.Zivildienst.info

Schwule Zivis gleichgestellt

»Eingetragene Lebenspartner« schwuler Zivis haben in Zukunft Anspruch auf 60 % des vorherigen Nettoeinkommens des Zivis als Unterhaltsleistung – genau wie bisher schon die Ehefrauen verheirateter Zivis (siehe »Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes« Abschnitt F 14 Anlage, Nr. 6.5.1). Sollte vor dem Zivildienst kein oder ein zu geringes Einkommen vorhanden gewesen sein – z. B. weil der Zivi vorher Schüler oder Student war – so muss für den Lebenspartner/die Ehefrau auf jeden Fall ein monatlicher Unterhalt gezahlt werden, der den notwendigen Lebensunterhalt deckt. Ein entsprechender Antrag kann bei der zuständigen Unterhaltssicherungsbehörde gestellt werden.

Damit wird auch im Zivildienst ein Schritt zur Gleichstellung von Schwulen vollzogen. Diese Neuregelung ist Folge des »Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften...«, das am 1.8.2001 in Kraft getreten ist.

Doch Vorsicht: »Eingetragene Lebenspartner« sind genau wie Verheiratete nicht

mehr allein stehend und erhalten daher keine Mietbeihilfe im Zivildienst. Trotzdem wird sich die Beantragung von Unterhaltsleistungen für das Paar insgesamt im Regelfall lohnen – 60 % des Nettoeinkommens ergeben meist mehr als die bei Alleinstehenden zu zahlende Mietbeihilfe.

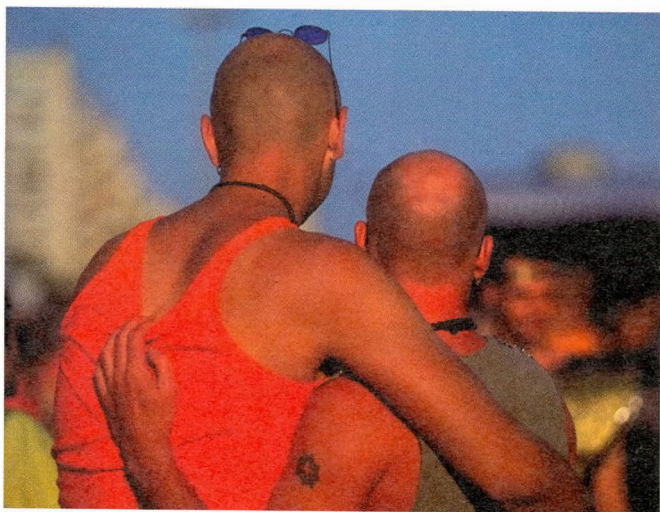


Foto: W. Schmidt

Zum Thema Mietbeihilfe gibt es eine Broschüre der Zentralstelle KDv, die zum Preis von 4,- Euro + Versand im Internet unter www.zentralstelle-kdv.de oder telefonisch unter 0421-340025 bestellt werden kann.

Paul Betz

Mehr Recht im Internet: www.zivil.de

Auf unserer Homepage finden sich unter »Recht« weitere Infos rund um das Zivildienstrecht. Außerdem: Aktuelle Nachrichten, Hintergrundberichte zu den Themen »Gewalt« und »Frieden«, Angebote aus unserem »zivil-Shop« und interessante Links.





zivil VERSCHENKEN

Geschenkabo

Die Idee:

Verschenken Sie ein Jahresabo der Zeitschrift *zivil*. Geben Sie Infos, Hintergrundberichte und Anregungen rund um die Themen Frieden und Gewaltfreiheit an einen lieben Menschen weiter. Das *zivil*-Abo gibt's zum zivilen Preis von nur 10 € pro Jahr (5 Hefte).

Einfach den Coupon ausfüllen und absenden an:

Vertrieb *zivil*
Rosenbergstraße 45
70176 Stuttgart

- Ich möchte ein Jahresabo *zivil* verschenken, zum Preis von 10 €
- Ich möchte mir selbst ein Jahresabo *zivil* schenken, zum Preis von 10 €

Rechnungsanschrift:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift 1

Diese Bestellung kann ich innerhalb von 8 Tagen schriftlich beim Vertrieb *zivil* widerrufen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung meines Widerrufs (Datum des Poststempels)

Datum, Unterschrift 2

Lieferanschrift, falls abweichend von der Rechnungsanschrift:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

